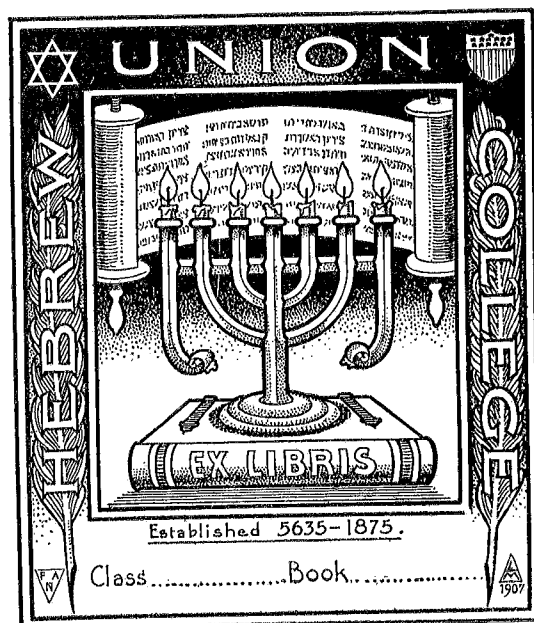




GIFT OF
B'NAI B'RITH

U. O. B. B.

Gesetze

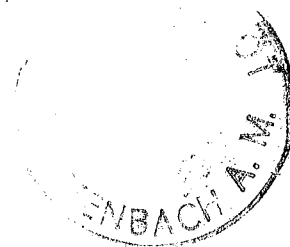
der

Freiheit-Loge LXXIX

Nr. 700

zu

Oppeln.



Gegründet am 19. November 1911.

HS
2230
G3.3
O 6.72

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Die Freiheitloge wurde am 19. November 1911 als die neunundstebzigste Loge in Deutschland gegründet und führt den Namen

„Freiheitloge“.

Sie hat ihren Sitz in Oppeln.

Die Loge bezweckt die geistige und sittliche Fortentwicklung der jüdischen Gemeinschaft. Sie will die reinsten Grundsätze der Menschenliebe sowohl unter den Mitgliedern als auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus in der Menschheit überhaupt zur Geltung bringen. Sie will dahin wirken, daß ihre Mitglieder sich in jeder Lebenslage als Ehrenmänner, als edle, selbstbewußte, dem deutschen Vaterlande treu ergebene Juden bewähren. Sie will die Schicksalsschläge mildern helfen, von welchen die Mitglieder betroffen werden, Bedürftigen und Leidenden hilfreiche Hand reichen, Witwen und Waisen in Schutz nehmen und Bedrängten beistehen. Sie will endlich ihre Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen einander nähern und den Geist der Freundschaft in ihnen wecken und pflegen.

Verhandlungen über politische und religiöse Parteifragen sind unzulässig.

2. Versammlungen.

Die ordentlichen Versammlungen finden alle ~~zwei~~ Wochen, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in den Logenräumen statt.
(H. Schreiber v. d. V. u. V. O.)

3. Außerordentliche Versammlungen

können berufen werden:

- a) durch Beschluß der Loge,
- b) in dringenden Fällen durch den Präsidenten,
- c) wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe des Zweckes dazu auffordern. In diesem Falle hat der Präsident die Versammlung innerhalb von fünf Tagen vom Empfang des Antrages an gerechnet einzuberufen. Die Einladung ist den Brüdern unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher schriftlich zuzustellen. In außerordentlichen Versammlungen dürfen nur solche Geschäfte vorgenommen werden, zu denen die Versammlung ausdrücklich berufen ist.

4. Die Loge ist bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlußfähig. Falls eine Versammlung nicht beschlußfähig war, ist es die nächste auf jeden Fall.

5. Verwaltung der Loge.

A. Die von der Loge zu wählenden Beamten sind:

- 1. Der Präsident.
- 2. Der Vizepräsident.
- 3. Der protokollierende Sekretär.
- 4. Der Finanzsekretär.
- 5. Der Schatzmeister.
- 6. Der Marschall.
- 7. Der Wächter.

B. Das Ehrenamt des Mentors wird von dem Präsidenten des vorigen Termins bekleidet. Ist dieses nicht angängig, so wird der Mentor vom Präsidenten aus der Zahl der früheren Präsidenten (Expräsidenten) ernannt.

- 6. Die Amtsdauer der Beamten ist eine jährliche und zwar vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres. (Termin.)
- 7. Die 8 Beamten der Loge bilden den Beamtenrat.
- 8. Den Vorstand der Loge bilden der Präsident und der Finanzsekretär. Bei Verhinderung des Ersteren tritt der Vizepräsident, bei Verhinderung des Letzteren der Schatzmeister ein.

Die Mitglieder bringen ihren gesetzlichen Ausweis durch das Wahlprotokoll.

- 9. Das Amt des Hüters soll durch den Logendiener, wenn er Israelit ist, versehen werden.

10. Ausschüsse.

C. Die Loge hat folgende Ausschüsse, deren Amtsdauer stets für einen Termin gilt.

- a) Ausschuß für geistige Interessen,
- b) Unterstützungsausschuß,
- c) Finanzausschuß,
- d) Ausschuß für Krankenbesuche,
- e) Prüfungsausschuß,
- f) Friedensausschuß,
- g) Anschaffungsausschuß,
- h) Ausschuß für Witwen und Waisen,
- i) Geselligkeitsausschuß.

Außer diesen können je nach Bedarf auch noch andere Ausschüsse zur Erleichterung und Förderung der Logenzwecke dauernd oder zeitweilig eingesetzt werden.

Die Ausschüsse sind verpflichtet, von den stattfindenden Sitzungen sowohl dem Präsidenten als auch dem Vizepräsidenten rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben.

11. Die Wahl der Beamten und Ausschüsse.

D. Die Beamtenwahlen finden in der letzten Sitzung des Termins statt. Zu Wahlsitzungen sind die Mitglieder besonders einzuladen. Jeder Wahl gehen Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter voraus.

Solche Wahlvorschläge, zu denen jedes Mitglied berechtigt ist, geschehen in der letzten der Wahl vorhergehenden Sitzung und am Wahlabend selbst unmittelbar vor der Wahl und dürfen von keinerlei Bemerkungen begleitet sein.

Falls im Laufe des Termins ein Amt erledigt wird, so findet die neue Wahl in der nächsten Sitzung statt, zu der die Mitglieder einzuladen sind.

12. Die in der Sitzung nicht anwesenden Brüder können nur dann als Beamte vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn von ihnen eine Erklärung der Annahme vorliegt.
Bei Ausschufwahlen kann die Erklärung abwesender Brüder auch in der nächsten Sitzung abgegeben werden.
13. Ohne Erlaubnis der Großloge darf kein Bruder zum Präsidenten gewählt werden, der nicht vorher 1 Jahr als Vizepräsident und ebenso darf kein Bruder zum Vizepräsidenten gewählt werden, der nicht vorher 1 Jahr als erwählter Beamter gedient hat.
14. Die Wahl der Beamten und Ausschufmitglieder hat durch geschriebene Stimmzettel zu geschehen, die in Form und Farbe gleiches Aussehen haben müssen. Ist nur ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, so kann auch durch offene Abstimmung gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Als Beamte und Ausschufmitglieder sollen in der Regel nur am Sitz der Loge wohnhafte Brüder gewählt werden. Stimmzettel, welche auf zur Wahl nicht vorgeschlagene Brüder lauten, sind ungültig.
15. Zur Wahl eines Beamten oder Ausschufmitgliedes ist es notwendig, daß die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für einen der Kandidaten stimmt. Wird dies im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, zur engeren Wahl. Tritt bei dieser engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten gezogene Los.
16. Jeder Beamte muß in einem besonderen Wahlgange gewählt werden. Ausschufwahlen finden dagegen in einem Wahlgange geschlossen statt, wenn solche durch Stimmzettel erfolgen.
Bei offener Abstimmung muß aber über jeden Kandidaten besonders abgestimmt werden.
17. Bevor zur Wahl durch Stimmzettel geschritten wird, bestimmt der Präsident zwei Brüder, deren Pflicht es ist, die Wahl zu überwachen, die abgegebenen Stimmzettel zu zählen, zu prüfen und laut zu verlesen. Die beiden Sekretäre haben die so verlesenen Stimmen zu verzeichnen und das Ergebnis sofort laut zu verkünden.

18. E. Rechte und Pflichten der Beamten.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Versammlungen, leitet die Abstimmungen, Wahlen und Kugelungen und verkündet deren Ergebnis.

Er ist kraft seines Amtes beratendes Mitglied aller Ausschüsse, ernennt dieselben, wenn die Loge oder das Gesetz nicht anders darüber verfügen, und besetzt die Stellen abwesender Beamten zeitweilig.

Er gegenzeichnet alle vom Finanzsekretär ausgestellten und unterfertigten Anweisungen an den Schatzmeister und unterzeichnet alle anderen Schriftstücke.

Der Präsident darf sich an Wahlen beteiligen. An einer sonstigen Abstimmung darf er nur bei Stimmengleichheit teilnehmen, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

Der Präsident darf, solange er den Vorsitz führt, sich an den Erörterungen nicht beteiligen, es sei denn, um eine Gesetzeserklärung, Belehrung oder Berichtigung zu geben.

19. Der Vizepräsident hat in allen Logenangelegenheiten den Präsidenten zu unterstützen und ihn in Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Berichte an die Großloge hat er neben dem Präsidenten zu vollziehen.

Er ist während der Dauer seiner Amtszeit Vorsitzender des Ausschusses für Krankenbesuche, sowie beratendes Mitglied sämtlicher übrigen Ausschüsse.

20. Der protokollierende Sekretär soll das Siegel der Loge in Verwahrung halten, eine getreue Niederschrift der Verhandlungen anfertigen, alle eingegangenen Schriftstücke der Loge vorlegen, den Briefwechsel der Loge nach Verständigung mit dem Präsidenten besorgen und nach Schluß der Loge dem Finanzsekretär alle Papiere, die sich auf Geldsachen und Unterstützungen beziehen, sofort vorlegen.
21. Der Finanzsekretär soll alle Logengelder in Empfang nehmen, den Empfang bestätigen und dem Schatzmeister nach jeder Logensitzung die Empfangsbcheinigung übergeben.

Er soll ein Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben aufstellen und es vor Schluß jeder Logensitzung

unter Angabe der in den Händen des Schatzmeisters befindlichen Summe verlesen.

Er soll ein Konto für jedes Logenmitglied und außerdem eine Liste führen, aus welcher die Angaben der Privatwohnungen und Geschäftsräume der Mitglieder ersichtlich sind.

Ferner soll er jedes Quartal den an die Großloge zu erstattenden Bericht ausfertigen und unterzeichnen.

Er soll ferner die im § 65 vorgeschriebenen Mahnungen an die mit ihren Beträgen im Rückstande gebliebenen Brüder erlassen.

Er soll die Zinsbogen (Talons und Coupons) der zum Eigentum der Loge gehörigen Wertpapiere in Verwahrung halten, alle Anweisungen auf den Schatzmeister ausstellen und unterzeichnen.

Die vom Finanzsekretär geführten Bücher der Loge sollen dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanz- und Prüfungsausschuß der Loge jederzeit zur Einsicht und Prüfung offen liegen.

22. Der Schatzmeister soll die Logengelder vom Finanzsekretär in Empfang nehmen, den Empfang schriftlich bestätigen und die vom Präsidenten und Finanzsekretär unterzeichneten Anweisungen gegen Bescheinigung auszahlen. Er soll über alle durch seine Hand gehenden Gelder Buch führen und seine Bücher jederzeit dem Präsidenten auf Verlangen vorlegen. Er hat alle in seinen Händen befindlichen Logengelder, welche die Summe von Mark 100,— übersteigen, dem Finanzausschuß zur Verfügung zu stellen.

Er soll das Vermögen der Loge, soweit es sich nicht nach Vorschrift des § 21 in den Händen des Finanzsekretärs befindet, in Verwahrung nehmen.

23. Der Mentor hat die Erschienenen auf ihre Berechtigung zur Anwesenheit zu prüfen, die Abstimmungen zu überwachen und deren Ergebnis zu übermitteln. Er hat ferner die Kandidaten einzuführen und die neu eingeführten Brüder über das Ritual zu unterrichten.
24. Die Obliegenheiten des Marshalls bestehen in Herbeischaffung der für die Sitzungsabende erforderlichen Gegenstände sowie in Unterstützung der Beamten, insbesondere des protokollierenden Sekretärs.

25. Der Wächter führt die Anwesenheitsliste und überwacht den Ein- und Austritt der die Loge besuchenden Brüder.

26. Jeder Beamte ist verpflichtet, bei Eröffnung der Loge anwesend zu sein. Verabsäumt ein Beamter fortgesetzt ohne ausreichend befundene Entschuldigung seiner Pflicht nachzukommen, so kann sein Amt als erledigt erklärt werden.

27. Beim Austritt aus dem Amte soll jeder Beamte seinem Nachfolger die Gelder, Bücher, Schriftstücke sowie alles Eigentum der Loge, das sich in seinen Händen befindet, gegen Empfangsschein übergeben. Jeder Beamte hat die Pflicht, solange sein Amt zu verwalten, bis sein Nachfolger in dasselbe eingesetzt ist.

28. Der Beamtenrat soll die Geschäfte der Loge vorbereiten und mindestens einmal im Monat vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Über seine Beschlüsse berichtet in der Loge der Vizepräsident, wenn der Beamtenrat nichts anderes bestimmt.

29. F. Pflichten der Ausschüsse.

Der Ausschuß für die geistigen und kulturellen Interessen der Loge soll aus drei Mitgliedern bestehen, die in der ersten Sitzung des Termins zu wählen sind.

Derselbe hat die Aufgabe, das geistige Leben innerhalb der Loge durch zweckmäßige Mittel zu entwickeln, vornehmlich durch Veranlassung geeigneter Vorträge aus dem Bereiche der Logenbestrebungen.

Wenn nicht, durch die Loge anders bestimmt wird, sollen diese Vorträge während der regelmäßigen Logensitzungen stattfinden.

30. Der Finanzausschuß soll aus drei Mitgliedern bestehen, die in der ersten Sitzung des Termins zu wählen sind. Diesem Ausschuß sind die finanziellen Interessen der Loge anvertraut. Er soll das Vermögen der Loge in mündelsicherer Weise anlegen, ferner alle an die Loge gelangenden Rechnungen vor deren Vorlegung prüfen, und wenn richtig befunden, durch eines seiner Mitglieder gegenzeichnen. In der letzten Sitzung des Termins hat er der Loge über

seine Tätigkeit während der abgelaufenen Zeit Bericht zu erstatten.

Der Finanzsekretär ist zu den Sitzungen dieses Ausschusses einzuladen. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Finanzausschuß hat der Loge stets bestimmte Vorschläge zur Verwendung der Logeneinkünfte in Gemäßheit der Gesetze zu machen.

31. Der Unterstützungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, welche in der ersten Sitzung des Termins gewählt werden.

Alle Unterstützungsgesuche sind diesem Ausschuß zu übergeben. In dringenden Fällen dürfen Unterstützungsgesuche jedoch unmittelbar in der Loge verhandelt und erledigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Loge.

Der Ausschuß muß der Loge innerhalb 14 Tagen über jede ihm vorliegende Angelegenheit Bericht erstatten.

Über Gesuche für notleidende Brüder hat der Ausschuß der Loge ohne Namensnennung zu berichten. Die Loge stimmt ab, ohne in eine Verhandlung über den Bericht einzutreten.

In dringenden Fällen können Unterstützungsgesuche für notleidende Brüder bis zum Betrage von Mark 50,— von dem Ausschuß im Einverständnis mit dem Präsidenten bewilligt werden.

Die Namen unterstützter Brüder bleiben Geheimnis des Ausschusses, des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie in Fällen, die dem Schatzmeister bekannt gegeben werden, auch des Lekteren.

Das vom Unterstützungsgesuch Gesagte gilt auch für Gesuche von Wohlfahrtsanstalten, die an die Loge herantreten.

Über seine Verhandlungen hat der Ausschuß Berichte anzufertigen, die nur der Einsichtnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten unterliegen. Alle im Besitz des Ausschusses befindlichen amtlichen Schriftstücke, Briefe u. s. w. sind nach Beendigung des Termins, insoweit deren Vernichtung nicht zulässig erscheint, dem Präsidenten zur Aufnahme in das Archiv versiegelt zu übergeben.

32. Der Ausschuß für Krankenbesuche soll aus drei Mitgliedern

bestehen, die in der ersten Sitzung des Termins gewählt werden.

Der Vizepräsident als Vorsitzender ernannt für sich einen Stellvertreter, welcher ihn während seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

Die Obliegenheiten dieses Ausschusses bestehen darin, die erkrankten Brüder am hiesigen Plage nach Anordnung des Vorsitzenden zu besuchen und darüber der Loge in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Es soll jedoch bei jedem Krankheitsfalle auf Veranlassung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters angefragt werden, ob dem Kranken Besuche von Seiten des Ausschusses erwünscht sind oder nicht, und erst nach erhaltener Zustimmung dürfen solche abgestattet werden. Im Falle der Verhinderung von Ausschußmitgliedern hat der Vorsitzende Stellvertreter zu ernennen, so daß der Kranke täglich besucht wird. Bei ansteckenden Krankheiten ist dieser Ausschuß von seinen Obliegenheiten befreit, jedoch soll alsdann der Vorsitzende bei dem behandelnden Arzt Erkundigungen einziehen und in der Loge hierüber Mitteilung machen.

Bei auswärtigen Kranken ist die Anwendung dieser Bestimmungen dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Die nötigen Reisekosten werden aus der Logenkasse vergütet.

33. Der Prüfungsausschuß soll aus zwei Mitgliedern bestehen, die in der ersten Sitzung des Termins zu wählen sind. Dem Ausschuß steht das Recht zu, sich erforderlichenfalls durch Auswahl auf 5 Mitglieder zu verstärken. Die Pflicht des Prüfungsausschusses ist es, die Bücher vierteljährlich zu prüfen und über den Stand der Geldangelegenheiten und alles darauf bezügliche spätestens vor der dritten Sitzung nach Ablauf des Vierteljahres schriftlich zu berichten.

34. Der Friedensausschuß besteht aus drei Mitgliedern und wird von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gleich nach ihrem Amtsantritt ernannt. Er hat die Aufgabe, alles aufzubieten, um Zwistigkeiten zwischen den Brüdern freundschaftlich zu ordnen.

Bei Streitigkeiten persönlicher Art zwischen Brüdern dürfen sich diese nicht an die Schiedsrichter oder die

öffentlichen Gerichte wenden, ehe sie die Vermittelung des Friedensausschusses angerufen haben.

35. Der Anschaffungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern und dem Marschall als Vorsitzenden, die in der ersten Sitzung des Termins gewählt werden.

Er hat für die Anschaffung aller für die Logenräume nötigen Gegenstände zu sorgen.

Bei Anschaffungen im Werte von über Mark 10,— hat der Ausschuß die entsprechenden Vorschläge der Loge zu unterbreiten und deren Genehmigung einzuholen. Er soll ferner für die Instandhaltung der Logeneinrichtungen sorgen.

36. Der Ausschuß für Witwen und Waisen besteht aus drei Mitgliedern und ist in der ersten Sitzung des Termins zu wählen. Sofort nach dem Ableben eines Mitgliedes wird für dessen hinterlassene Familie vom Obmann des Ausschusses ein Pfleger bestellt, welcher die Pflicht hat, sich sofort der Familie zur Verfügung zu stellen und ihr, wenn dies gewünscht wird, mit Rat und Tat beizustehen, sowie über ihr Wohlergehen zu wachen. Der Pfleger hat, sobald er die Verhältnisse, in denen die Familie zurückgeblieben ist, in verschwiegener Weise ermittelt hat, darüber dem Ausschuß zu berichten und weitere Berichte zu erstatten, sobald ein Eingriff der Loge ihm erforderlich scheint.

Auch der Obmann soll ungesäumt die Hinterbliebenen besuchen, und es soll auf seinen Antrag der Ausschuß berechtigt sein, den Hinterbliebenen aus dem Witwen- und Waisenfonds einen Betrag bis zu Mark 100,— für augenblickliche Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen erfolgt die Unterstützung von Hinterbliebenen unserer Mitglieder in der gleichen Weise und mit der gleichen Verpflichtung der Geheimhaltung auch bezüglich der einschlägigen Schriftstücke, wie die Unterstützung der Mitglieder selbst, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des Unterstützungsausschusses der Witwen- und Waisenausschuß in Tätigkeit tritt.

37. Der Ausschuß für Geselligkeit soll aus drei vom Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten in der ersten Sitzung des Termins zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Er hat für die gesellige Annäherung der Brüder und ihre Familien

Sorge zu tragen. Er soll seine Beschlüsse vor ihrer Ausführung dem Präsidenten mitteilen und ist verpflichtet, sie der Loge zu unterbreiten, sobald er sich mit dem Präsidenten im Widerspruch befindet.

38. Bei Nichterfüllung einer Beamten- oder Ausschußpflicht kann dem Säumigen auf Antrag des Präsidenten durch Beschluß der Loge eine Rüge erteilt werden, im Wiederholungsfalle kann er seines Amtes oder seiner Stelle entsetzt werden.

Mitgliedschaft.

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

39. Wer Mitglied der Loge zu werden wünscht, muß geistig und körperlich gesund sein, sich und seine Familie anständig und standesgemäß ernähren können und in sicherer Vermögenslage sein, so daß er die durch die Gesetze der Loge und Großloge festgesetzten Beiträge und Auslagen ohne Schwierigkeiten entrichten kann. Er muß einen ehrenhaften Charakter besitzen und einen durchaus unbescholtenen Lebenswandel führen.

Er muß ferner die Bedeutung humaner Bestrebungen zu würdigen wissen und die ausgesprochene Absicht haben, in solchem Geiste zu wirken.

40. Um Mitglied dieser Loge zu werden, muß der Bewerber wenigstens 21 Jahre alt sein.

41. Jedes Aufnahmegesuch muß von einem Mitglied der Loge schriftlich eingereicht und von einem anderen Mitglied schriftlich unterstützt werden, sowie 2 Personen bezeichnen, welche über den Charakter des Bewerbers Auskunft geben können. Das Gesuch muß Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Bewerbers enthalten.

42. Jedes Aufnahmegesuch wird vom Präsidenten dem Beamtenrat überwiesen, der als Vorprüfungsausschuß gilt.

Nach Eingang eines günstigen Berichtes oder bei ungünstigem Bericht auf ausdrückliches Verlangen der vorgeschlagenen Brüder wird das Gesuch vom Präsidenten in offener Loge verlesen und sofort einem Erkundigungsausschuß überwiesen, welcher aus drei Mitgliedern besteht,

von denen der Präsident zwei und der Vizepräsident das dritte ernennt.

43. Der Präsident hat das Aufnahmegesuch alsdann dem Erkundigungsausschuß zu übergeben und jedem Mitglied der Loge von dem wesentlichen Inhalt des Gesuches unter Benennung der Mitglieder des Erkundigungsausschusses Kenntnis zu geben. Jedes Mitglied des Erkundigungsausschusses hat Erkundigungen über den Charakter, Lebenswandel, Bildungsgrad, Gesundheitszustand, sowie die gesellschaftliche Stellung und die Familien- und Vermögensverhältnisse einzuziehen und dem Präsidenten über das Ergebnis der Erkundigungen schriftlich innerhalb 3 Wochen Bericht zu erstatten. Der Obmann hat außerdem die Pflicht, die persönliche Bekanntschaft des Bewerbers zu machen und, falls er die Überzeugung gewinnt, daß er über den Bewerber nicht ungünstig berichten werde, und daß dieser den aufrichtigen Wunsch hegt, der Loge beizutreten, ihm die Satzungen der Loge zur Durchsicht und Rücksendung bis zu einem bestimmten Tage zu übermitteln.

Jedes Logenmitglied ist verpflichtet, falls es von dem Bewerber Nachteiliges weiß, dem Ausschuß hiervon Mitteilung zu machen; dieser hat solche Mitteilungen strengstens geheim zu halten.

44. Der Präsident hat den Bericht des Erkundigungsausschusses der Loge von der Kugelung, zu der sämtliche Mitglieder einzuladen sind, zu verkünden und zwar hat die Verkündung zu lauten:
 übereinstimmend günstig,
 oder: in der Mehrheit günstig,
 oder: in der Mehrheit ungünstig,
 oder: übereinstimmend ungünstig.

45. Lautet der Bericht des Erkundigungsausschusses „übereinstimmend günstig“ oder „in der Mehrheit günstig“, so schließt sich sofort die Kugelung an, welche von dem Mentor überwacht, und deren Ergebnis durch den Präsidenten und Vizepräsidenten ermittelt und sodann durch ersteren der Loge mitgeteilt wird.

Möglichst alle anwesenden Brüder sollen, die anwesenden Brüder des Erkundigungsausschusses aber müssen

sich an der Kugelung beteiligen. Der Präsident soll jedesmal zur allseitigen Beteiligung auffordern.

Bei drei schwarzen Kugeln gilt der Bewerber für vorerst abgelehnt, und nachdem die Ablehnung rechtskräftig geworden, ist der Bewerber von diesem Ergebnis durch die vorschlagenden Mitglieder zu unterrichten.

Werden weniger als 7 Kugeln abgegeben, so ist die Kugelung ungültig.

46. Hat trotz übereinstimmend günstigem Ausschußbericht die Kugelung ein ungünstiges Resultat, aber nicht mehr als 5 schwarze Kugeln ergeben, so kann die Wiedererwägung, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung, beantragt werden. Über den Antrag wird, wenn derselbe von 10 Brüdern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht wird, ohne Debatte sofort durch Kugelung abgestimmt, wobei einfache Mehrheit entscheidet.

Ist der Antrag angenommen, so haben diejenigen Brüder, welche die schwarzen Kugeln abgegeben haben, dem Präsidenten ihre Gründe vertraulich binnen einer von demselben sofort zu bestimmenden Frist mitzuteilen, worauf der Beamtenrat nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet. Zur Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich, auch dann, wenn eine Rechtfertigung der schwarzen Kugeln nicht eingegangen ist.

47. Lautet der Bericht des Erkundigungsausschusses „übereinstimmend ungünstig“, oder „in der Mehrheit ungünstig“, so ist dies den Vorschlagenden vom Präsidenten mitzuteilen. Eine Kugelung findet nur dann statt, wenn sie es verlangen.

48. Von der Ablehnung eines Bewerbers ist der Großloge Mitteilung zu machen.

Für einen abgelehnten Bewerber kann innerhalb eines Jahres kein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.

49. Bei Aufnahmegesuchen für Bewerber, welche bereits Mitglieder des Ordens gewesen sind und ihre Abgangskarte einreichen, bedarf es zur Ablehnung 5 schwarzer Kugeln.
50. Die Mitgliedschaft wird erst durch die feierliche Einführung erworben. Bewerber, welche bereits früher dem Orden

angehört haben, erlangen die Mitgliedschaft durch ihre Vorstellung in der Loge.

51. Der aufgenommene Kandidat soll 2 Wochen nach seiner erfolgten Aufnahme von derselben und dem Abende seiner Einführung in Kenntnis gesetzt werden. Versäumt derselbe ohne genügenden Grund während 8 Wochen seiner Einführung, so soll er als nicht aufgenommen betrachtet werden. Hiervon ist im Verhandlungsbericht Vermerk zu machen.

Die Loge kann jedoch auf gestelltes Ansuchen die Frist verlängern.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) Allgemeines.

52. Jedes Mitglied hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Logensitzungen zu besuchen, sich an der Beratung und Abstimmung zu beteiligen und sich zum Mitglied eines Ausschusses sowie zum Beamten wählen zu lassen.

Jedes Mitglied hat ferner das Recht, an allen zum Besten der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen teilzunehmen.

Brüder, welche mehr als drei Mal im Vierteljahr die Loge nicht besucht haben, sind verpflichtet, hierfür Mk. 3,— in die Zuschuldschaft zu zahlen. In Krankheitsfällen sind die Brüder dieser Verpflichtung enthoben. Für auswärtige Mitglieder gilt diese Bestimmung nicht.

53. Jeder Bruder muß über alle Angelegenheiten der Loge, mögen dieselben persönlicher oder sachlicher Natur sein, sofern sie nicht für die Öffentlichkeit freigegeben sind, außerhalb der Loge an Außenstehende vollständiges Schweigen beobachten.

Falls ein Bruder an außerhalb des Ordens Stehende über Vorgänge bei der Auegung Mitteilungen irgend welcher Art macht oder ihnen Personen nennt, welche sich über einen Bewerber ungünstig geäußert, über ihn ungünstig berichtet oder ungünstig gestimmt haben, so ist gegen ihn von der Loge sofort eine Untersuchung einzuleiten.

Mitteilungen an außerhalb des Ordens Stehende über die Grundsätze des Ordens sind jedoch zum Zwecke der Ausbreitung gestattet (vgl. 1. Absatz § 53). —

54. Jeder Wohnungswechsel eines Mitgliedes dieser Loge muß, sofern die Zustellung von Briefen eine Wohnungsangabe erfordert, binnen 14 Tagen dem Finanzsekretär angezeigt werden.
55. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke beizutragen, die Ordensgesetze stets zu beobachten und innerhalb wie außerhalb der Loge sich würdig und ehrenhaft zu betragen.
56. Jedes Mitglied kann eine Reiseskarte auf die Dauer von höchstens 12 Monaten erhalten, wenn es seine Beiträge bis zum Ablauf der Karte entrichtet hat, und keine Untersuchung gegen dasselbe eingeleitet ist. Es bleibt hierdurch für die fragliche Zeit im Genuße aller Rechte, ist jedoch seiner Amts- und Ausschußverpflichtung nur während seiner tatsächlichen Ortsabwesenheit enthoben.

Für eine Reiseskarte ist der Betrag von Mark 2,— an die Logekasse zu zahlen.

Auf Grund dieser vom Präsidenten und Sekretär ausfertigten und vom Besitzer möglichst in Gegenwart des Sekretärs eigenhändig zu unterschreibenden Reiseskarte hat jedes Mitglied das Recht, jede andere Loge des Ordens zu besuchen.

Der besuchende Bruder muß seine Karte dem Wächter zur Übermittlung an den Präsidenten übergeben. Letzterer bestimmt alsdann zur Prüfung und Einführung zwei Brüder, von welchen wenigstens einer Expräsident sein soll.

Von der Reiseskarte als Ausweis soll abgesehen werden, wenn ein im Besitz seiner Rechte befindliches Mitglied der Loge den Gast als Ordensbruder anerkennt.

b) Insbesondere bei Erkrankungs- und Todesfällen.

57. Erkrankt ein Mitglied, so kann die Loge ihm auf Vorschlag des Unterstützungsausschusses eine Unterstützung für die Dauer der Krankheit wie zum Besuch eines ärztlich verordneten Kurortes gewähren.

58. Wird ein Mitglied an einem anderen Orte krank, so kamt es sich an die nächstgelegene Loge wenden. Durch diese erhält das erkrankte oder hilfsbedürftige Mitglied Unterstützung durch Mat und Lat.

59. Wenn ein im Gebiete hiesiger Stadt oder Umgegend wohnhafter Bruder vercheidet, soll der Präsident womöglich schriftlich alle Brüder benachrichtigen und sie unter Angabe der Zeit und des Ortes auffordern, sich am Beichenbegängnis zu beteiligen.

Außerdem soll der Präsident sechs Mitglieder bezeichnen, welche verpflichtet sind, die Leiche zu Grabe zu geleiten. Im Behinderungsfalle sollen diese sich durch andere Brüder vertreten lassen, und ihre Entschuldigung bei der nächsten Sitzung vorbringen.

60. Beim Ableben der Frau oder Witwe oder von Kindern eines Bruders, — im letzteren Falle, wenn das Kind über dreizehn Jahre alt war, — tritt lediglich die Bestimmung des § 59 Absatz 2 in Kraft.

61. Die vor der Einführung von jedem Bewerber zu entrichtenden Aufnahmegebühren betragen Mark 100.

62. Die regelmäßigen Beiträge sind auf Mark 80, — für das Jahr festgesetzt und in vierteljährlichen Raten im voraus durch den Finanzsekretär zu erheben.

3. Ruhen der Mitgliedschaft.

63. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte ruhen,
- a) wenn der zeitweilige Auschluss als Strafe verhängt ist, während der im Strafbescheide angegebenen Dauer,
 - b) wenn ein Mitglied in Konkurs verfällt, während der Dauer des Konkurses und bis zur Aufhebung des zeitweiligen Ausschlusses,
 - c) wenn ein Mitglied gerichtlich zum Verschwender erklärt wird, während der Dauer der Entmündigung und bis zur Aufhebung des zeitweiligen Ausschlusses,
 - d) wenn gegen ein Mitglied die gerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eingeleitet wird, die mit Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

In den Fällen zu b und c muß sofort von der Loge eine Untersuchung eingeleitet werden. Falls nicht die endgültige Ausschießung beschlossen wird, kann auf Fortdauer des zeitweiligen Ausschlusses erkannt werden.

4. Verlust der Mitgliedschaft.

a) Ausscheiden.

64. Der Austritt wird durch eine schriftliche Anzeige an den Präsidenten der Loge erklärt.

Auf Verlangen ist dem ausscheidenden Mitglied jederzeit eine Abgangskarte auszustellen, wenn dasselbe bis zum Ablauf des Vierteljahres, mit welchem das Ausscheiden erfolgt, allen Verpflichtungen gegen die Loge nachgekommen ist und wenn bis zum Tage der Ausstellung der Abgangskarte der Loge keinerlei Tatsachen bekannt worden sind, welche die Erhebung einer Anklage nach sich ziehen würden.

In der Abgangskarte ist zu bemerken, wann das Mitglied ausgeschieden ist, und welche Ämter es in der Loge bekleidet hat.

Die Abgangskarte gewährt dem ausscheidenden Mitglied das Recht, während der Dauer eines Jahres nach seinem Ausscheiden die Logen des Ordens zu besuchen und nach Wiederaufnahme in eine Loge die Fähigkeit zur Bekleidung von Logenämtern, wie es sie in seiner früheren Loge erlangt hatte.

Für eine Abgangskarte ist der Betrag von Mark 6, — an die Logenkasse zu entrichten.

65. Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es mit seinen Beiträgen ein volles Jahr im Rückstande bleibt. Am Schluß des dritten Vierteljahres fordert der Finanzsekretär den Säumigen durch Einschreibebrief auf, spätestens bis zum Ende des nächsten Vierteljahres die rückständigen Zahlungen zu leisten, widrigenfalls seine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen müßte.

Ist die Mahnung fruchtlos geblieben, so verkündet der Präsident in der ersten Sitzung nach Schluß des IV. Vierteljahres die Streichung des Säumigen aus der Mitgliederliste.

Dem Säumnigen steht es frei, zur Abwendung der Streichung die Vermittelung des Unterstützungsausschusses durch den Präsidenten in Anspruch zu nehmen.

b) Ausschließung.

66. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt ohne weiteres Verfahren durch Ausspruch des Präsidenten, wenn dasselbe durch rechtskräftiges Urteil zu Zuchthausstrafen oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt ist.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann auch als Strafe erkannt werden. (§ 67.)

c) Logengerichtbarkeit.

67. Im Falle einer gerichtlichen Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ist gegen das bestrafte Mitglied sofort eine Untersuchung einzuleiten.

Auch sonst ist eine Untersuchung einzuleiten, wenn ein Mitglied die Grundsätze des Ordens gröblich verletzt, sich eines unehrenhaften oder ehrenrührigen Betragens schuldig macht, ferner, wenn dasselbe beharrlich den Zwecken des Ordens zuwider handelt oder den bestehenden Gesetzen den Gehorsam verweigert.

68. Jede von Amtswegen oder auf Antrag gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung wird vom Ehrenrate, welcher aus sämtlichen Beamten und Expräsidenten der Loge besteht, geführt und erledigt. Der Ehrenrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern. Bei Bejahung der Schuldfrage ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Feststellung des Strafmaßes genügt einfache Mehrheit, zur Ausschließung eines Mitgliedes ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

Gegen den Spruch des Ehrenrates steht den Parteien binnen vierzehn Tagen nach Mitteilung des Spruches die bei dem Präsidenten anzumeldende Berufung an die Loge zu. Diese kann durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Beschluß des Ehrenrates abändern.

69. Als Strafen können erkannt werden:

- a) Verweis, welcher durch den Präsidenten in der Loge erteilt wird.
- b) Ausschuß auf bestimmte Zeit.
- c) Endgültige Ausschließung.

5. Vermögen der Loge.

70. Das Vermögen der Loge besteht:

- a) Aus der Logeneinrichtung und der Bücherei.
- b) Aus der Logenkasse.
- c) Aus der Logen-Aushilfskasse.
- d) Aus besonderen Fonds (§ 71) und Stiftungen zu besonderen Zwecken, welche getrennt verwaltet und verwendet werden.

71. Die Einkünfte der Loge setzen sich zusammen:

- a) Aus den Eintrittsgeldern. (Aufnahmegebühren.)
- b) Aus den regelmäßigen Beiträgen.
- c) Aus den Gebühren für Abgangs- und Reiseskarten.
- d) Aus den eingehenden Geschenken und Zuwendungen.
- e) Aus den Strafgeldern.
- f) Aus den eingehenden Zinsen. Von diesen Einkünften fließen

1. In die Logenkasse

- a) Die Eintrittsgelder.
- b) Die regelmäßigen Beiträge.
- c) Alle für die Loge bestimmten Spenden, sofern diese von den Gebern nicht einem anderen Fonds zugewiesen werden.

2. In die Aushilfskasse

- a) Die eingehenden Zinsen.
- b) Die Straf gelder.
- c) Die für denselben ausdrücklich bestimmten Spenden.

Verwendung der Einkünfte.

72. Die Einkünfte der Loge werden verwendet

1. aus der Logenkasse

- a) zu Anschaffungs- und Verwaltungszwecken,
- b) zur Bestreitung der Kosten für die Vorträge,
- c) zu allen anderen Zwecken, soweit nicht hierfür besondere Fonds oder Stiftungen vorhanden sind,
- d) zu wohlthätigen Zwecken.

2. Aus der Aushilfskasse zur Unterstützung von Witwen und Waisen, sowie hilfsbedürftigen Brüdern der Freiheitloge und deren Kindern.

Zu politischen Zwecken dürfen Logengelder niemals verwendet werden.

73. Das Vermögen der Loge gehört nur der Loge als solcher. Die einzelnen Mitglieder haben sowohl während ihrer Mitgliedschaft als auch nach ihrem Ausscheiden weder irgend welchen Anspruch auf Ausfolgung dieses Vermögens oder eines Teiles davon, noch auf Rückerstattung der während ihrer Mitgliedschaft an die Logenkasse geleisteten Beträge und sonstigen Zahlungen. Im Falle der Auflösung der Loge, welche nicht eintreten darf, solange 10 Mitglieder vorhanden sind, fällt das Vermögen der Groß-Loge zu, welche es im Interesse der hinterbliebenen Witwen und Waisen von Brüdern der Freiheitloge zu verwenden hat.

74. Abänderung der Gesetze.

Anträge auf Abänderung dieser Gesetze müssen schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern eingereicht werden. Der Präsident teilt allen Mitgliedern der Loge die Anträge schriftlich mit unter Bezeichnung einer Sitzung, in welcher die allgemeine Beratung stattfindet. Die Sonderberatung findet in der nächsten Sitzung nach Schluß der allgemeinen Beratung statt.

Die endgültige Beschlußfassung (III. Lesung) und Gesamtabstimmung soll in der auf die Sonderberatung folgenden Sitzung vorgenommen werden.

Zur Annahme der Anträge und etwaiger Zusätze in der Einzelprüfung und der Gesamtabstimmung ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse sind sofort nach Genehmigung durch die Groß-Loge vom Präsidenten zu verkünden und erlangen dadurch Gesetzeskraft. Die verkündeten Beschlüsse werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Gleiche Behandlung erfahren Anträge, welche außerordentliche Auflagen betreffen.

Jedoch kann in dringenden Fällen auf Beschluß der Loge, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige außerordentliche Auflage bis zum Betrage von Mark 10,— für jedes Mitglied noch in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht ist, endgültig beschlossen werden. In derartigen dringenden Fällen muß der Abstimmung über den Antrag eine solche über die Dringlichkeit desselben mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen vorangehen.

